

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Office
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Druckerei
No. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 103.

Freitag, 4. Mai 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger post Dom oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages (bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschreib-Zeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; gelbtraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Gewählter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Riesfaer- oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langert & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigentell: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bekanntmachung.

Abänderung der Satzung für den Viehhandelsverband im Königreich Sachsen vom 15. Februar 1910 betr.

Die Satzung wird wie folgt abgeändert:
§ 2 Absatz 1 lautet:
Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.
§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweisarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viehhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichsgesetzblatt Seite 803) zu unterlagen, oder wenn das Mitglied den Bestimmungen der Satzung oder den nach § 11 erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt hat.
Nach § 6 Absatz 4 wird als neuer Absatz eingefügt:
Die Ausweisarte kann außerdem vom Vorstände zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Verhängung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweisarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr zurückverlangt werden.
In § 10 wird „3. die Mitgliederversammlung“ gestrichen.
§ 12 Absatz 8 und 9 lautet:
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angestellten mit der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.
Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten, müssen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterschrieben sein.
§ 13 lautet:
Der Beirat besteht aus 16 Mitgliedern; je ein Mitglied ernennen die Stadträte der Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Rittau; die übrigen Mitglieder werden von dem Ministerium des Innern ernannt. Von den letzteren wird je eins von den Vereinen zur Wahrung der Interessen des Viehhandels in Dresden, Leipzig und Chemnitz und je 2 von dem Landesverband für das Königreich Sachsen und vom dem Bezirksverein im Königreich Sachsen des Deutschen Viehverbandes vorgeschlagen.
Der Beirat wird vom Vorstände nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal jährlich, berufen.
§ 14 fällt weg.
§ 17 Absatz 2 und 3 werden durch folgende Bestimmung ersetzt:
Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deduktion der Verwaltungskosten und nach Abzug der vom Vorstände für erforderlich gehaltenen Rücklagen zu gemeinnützigen, vor allem die Viehzucht und die Fleischversorgung des Königreichs Sachsen fördernden oder verbilligenden Zwecken Verwendung finden. Die Entscheidung darüber liegt dem Vorstände ob. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.
§ 20 lautet:
Der Verband wird durch Anordnung des Ministeriums des Innern aufgelöst. Die Liquidation und Begung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlussrechnung durch das Ministerium des Innern.
Ein nach Deduktion der Verbindlichkeiten sich etwa ergebender Ueberschuß darf ebenfalls nur zu den in § 17 näher angegebenen Zwecken Verwendung finden. Der Vorstand beschließt darüber nach Anhörung des Beirates. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Ministeriums des Innern.
Dresden, den 28. April 1917. 2077
Ministerium des Innern.

Gemüsefasen betr.

Der Kommunalverband ist in der Lage Bestellungen auf folgende Samengattungen zu vermitteln:
Bohnen, Möhren, Wirsing, Weißkraut, Rotkraut, Weißkohl, Blätterkohl, Blumenkohl, Rosenkohl, Salate, Schwarzwurzel, Kresse, Salatrüben (rote Beete), Radis, Rettig, Schalotten, Porree, Dill, Ababarber, Gurkenkraut, Spinat, Gurken, Zuckerschalen, Walschoten, Marterbohnen, Saaterbohnen, unadgeriebene Möhren, Sellerie, Kohlrabi, Karotten, Zwiebelfasern, Sted-Zwiebels, Buschbohnen, Stangenbohnen.
Bestellungen sind umgehend an die Königl. Amtshauptmannschaft zu richten.
Großenhain, am 2. Mai 1917.
1196 d F l l A. Der Kommunalverband.

Vertilgung und Säufung.

Riesa, den 4. Mai 1917.
— Wohltätigkeitskonzert. Nächsten Donnerstag (4. Inerat) veranstalten die hiesigen Männergesangsvereine, die sich schon so oft in den Dienst der Wohltätigkeit und der vaterländischen Sache gestellt haben, nach Ueberwindung mancher Schwierigkeiten und nach vielen Uebungen abermals ein Wohltätigkeitskonzert unter Mitwirkung des Kammeränglers Käse. Es ist nicht nötig, Worte über die Kunst des berühmten Künstlers bekannt zu geben, der sich nicht nur als Opernsänger, sondern vor allem auch als Liedersänger durch seinen gemüthlichen, feelebenden Vortrag einen Namen in ganz Deutschland erworben hat.
— Kellereindrücke. In der letzten Zeit sind hier wieder mehrfach Kellereindrücke verübt worden, und zwar besteht die Vermutung, daß diese tagsüber ausgeführt worden sind. Es wird deshalb dringend empfohlen, die Zugänge zu den Kellern am Tage verschlossen zu halten. — Wegen Einbruchsdiebstahls wurde von der hiesigen Polizei ein Fürsorgezettel festgestellt, bei dem ein gutes Fernglas mit schwarzem Gehäuse und ein Damenhalstuch mit herzförmigem Anhänger vorgefunden wurden. Der Finder ist mit zwei weißen und einem roten Stein beehrt.
— Rotes Kreuz, Opfertag. Im ganzen Lande findet am 11. und 12. Mai 1917 ein großer Opfertag zu Gunsten des „Roten Kreuzes“ statt. An diesen sollen besonders geschmackvolle Brochen für die Damen zum Preise von M. 2.— und Madeln zum Preise von M. 1.— durch die Commis und Kommissarinnen verkauft werden. Wenn

dieser Preis auch höher ist, als der bisher für die aus solchen Anlässen verkauften Abzeichen übliche, so wollte man diesmal ein wirkliches Schmuckstück von bleibendem Werte schaffen, welches dauernd als solches und zugleich als Andenken an den hoffentlich letzten Opfertag des Roten Kreuzes getragen werden kann. Die schon bisher in sehr bedeutender Zahl eingegangenen Bestellungen auf solche Abzeichen seitens der Gemeinden und anderer Stellen zeigen, daß die Brochen und Madeln auch tatsächlich den allgemeinen Geschmack getroffen haben.
— Der deutsche Kronprinz läßt wegen der starken Belastung der Volk- und Telegraphenbehörden im Felde und in der Heimat bitten, von realen ihm zu seinem Geburtstage zugehenden Glückwünschen Abstand zu nehmen.
— Fragebogen für den Brotgetreidehandel usw. Diejenigen handelsgerichtlich eingetragenen Firmen des Handels mit Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten im Handelskammerbezirk Dresden, die noch keinen Fragebogen wegen der Beteiligung des Handels an der künftigen Bewirtschaftung dieser Getreidearten erhalten haben, werden aufgefordert, sich bis 7. Mai bei der Handelskammer Dresden schriftlich zu melden. Diese Aufzählung ergibt nur an solche Firmen, die den Handel mit Brotgetreide, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten jetzt noch und ausschließlich ausüben. Firmen, deren Geschäft bereits eingestellt ist oder die während des Krieges eine andere Tätigkeit aufgenommen haben, bleiben außer Betracht.
— Zur Lage der Elbeschiffahrt wird geschrieben: Auf der Elbe konnte am Oberlauf nach dem Rückgang des Hochwassers der Verkehr wieder aufgenommen werden, der Braunkohlenumschlag in Böhmen unterliegt allerdings der besondern Regelung, und so ist das

Viehpreise betr.

Es ist der Königl. Amtshauptmannschaft bekannt geworden, daß einige Viehhändler und Fleischer, insbesondere auch solche von außerhalb des Bezirkes, beim Ankauf von gestüfter gewogenem Vieh nicht den vorgeschriebenen Abzug von 5% des Preises machen. Dies ist verboten und strafbar und zwar sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer.
Großenhain, am 2. Mai 1917.
89 d F l l A. Königl. Amtshauptmannschaft.

Gefuche um Unterstützung zur Unterhaltung und Erweiterung der Volksbibliotheken sind unter Benutzung des nachstehenden Vordruckes spätestens bis zum 10. Juni 1917 tabellarisch einzureichen.
Großenhain, am 4. Mai 1917.
708 a B. Königl. Amtshauptmannschaft.

Bezeichnung der Nachschenden.	Eigentums-Verhältnisse.	Verwaltung.	Die Bibliothek			Mittel zur Unterhaltung der Bibliothek.	
			anzahl Bände	wurde angekauft	wurde gekauft	Bisheriger Beitrag der Gemeinde usw.	Beitrag des Besorgenden

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Beamten-Wohnungs-Bauvereins in Gröba (Elbe) eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Gröba wird Termin zur Erklärung über die Vorzugsberechnung, die auf der Verlichtschröberer aus Einsicht der Beteiligten von dem Konkursverwalter niedergelegt worden ist, auf den 12. Mai 1917, vorm. 9 Uhr bestimmt gemäß §§ 107 fa. Gen. Geset.
Riesa, den 28. April 1917.
Königliches Amtsgericht.

Stadtbücherei.

Über 5500 Bände, jeden Montag, ausschließlich schulfreier Tage, abends von 7—9 Uhr geöffnet. Eingang: Hauptstr. des Knabenschulgebäudes Gortbstr. Mitgliedsbeitrag für den Band 1 Woche 3 Pf., 2 Wchn. 5 Pf., 3 Wchn. 8 Pf., 4 Wchn. 10 Pf.
Die Verwaltung der Stadtbücherei. J. W. Bohmann.

Ausgabe der Brot-, Vieh- und Fleischkontroll-Karten in Gröba.

Die Brot- und Viehkarten auf die nächste Woche sowie die weihen und gelben Fleischkontroll-Karten auf die nächsten 4 Wochen werden Sonnabend, den 5. Mai 1917, nachmittags 5—7 Uhr in den bekannten Markenausgabestellen ausgegeben. Die Karten sind durch Erwachsene abzuholen und bei Empfang sofort nachzuwählen. Die Abholung hat unbedingt in der vorgeschriebenen Zeit zu erfolgen, insbesondere ist es nicht anständig, die Karten nachträglich im Gemeindeamt abzuholen.
Gröba (Elbe), am 3. Mai 1917. Der Gemeindevorstand.

Nachdem die Ergebnisse der diesjährigen Einkommen- und Ergänzungsteuerberechnung bekannt gemacht worden sind, werden nach § 48 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und § 28 Abs. 2 des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 die Beitragspflichtigen, denen die Steuerzettel nicht behändigt werden konnten, aufgefordert, sich bei der Ortsbehörde zu melden.
Lichtenlee, Wälnitz, Kleinrenteln, am 3. Mai 1917. Die Gemeindevorstände.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 5. Mai, von vormittags 9/8 bis 10 Uhr gelant auf der Freibank des Königl. Schlachthofes Rind- und Kalbfleisch zum Preise von 1.25 Mark pro 1/2 kg gegen Fleischmarken an die Inhaber aller noch ausstehenden Freibankmarken der verschiedensten Farben zum Verkauf. Mit dem morgenden Tage sind alle noch ausstehenden Marken verfallen.
Die Ausgabe der neuen Freibankmarken erfolgt Freitag, den 11. Mai nachmittags in der Polizeiwache.
Riesa, den 4. Mai 1917. Die Direktion des könl. Schlachthofes.

Frachtgeschäft hierin ohne Remuneration, die erst einjahren dürften, wenn Umschlagsmengen größeren Umfangs freigegeben werden. Das Bergeschäft ab Hamburg weist naturgemäß keine großen Differenzen auf, die Frachten behielten den zuletzt gemeldeten Stand. Die Einigung der Elbeschiffahrtbetriebe sorgt für künftige gleichmäßige Frachterege lung.

— Saatkrähen als Nahrungsmittel. Von amtlicher Seite wird geschrieben: „Infolge der gestiegenen Knappheit an Lebensmitteln wird auch in diesem Jahre das Augenmerk auf Nahrungsmittel zu führen sein, die sonst von der Bevölkerung wenig beachtet worden sind. Zu diesen Nahrungsmitteln gehört auch die durchaus wohlschmeckende junge Saatkrähe. Wenn auch die Saatkrähe vorwiegend nützlich ist, so ist sie doch in vielen Gegenden so zahlreich vertreten, daß sie auch erheblichen Schaden anrichtet und die Verminderung ihres Bestandes in einem Jahr keinem Bedenken unterliegt. Besonders die Herren Jagdberechtigten werden darauf hingewiesen, die Saatkrähen in diesem Jahre planmäßig der Volksernährung zuzuführen.“

— Mängelheiten der Kohlenersparnis zur Behebung der Kohlenknappheit. Das Reichsamt hat es anstandslos der andauernden Kohlenknappheit als dringend geboten bezeichnet, die bei den Bergwerken, Hütten und Gasanstalten ungenügend genutzten minderwertigen Brennstoffe, wie Kohlenstaub und Koksasche, restlos zur Krafterzeugung heranzuziehen und auf die mit dem Verwehren solcher minderwertigen Brennstoffe bei Anwendung geeigneter Vorrichtungen erzielten günstigen Resultate hinzuwirken. Diese Anregung ist zweifellos beachtlich. Die Verwendung jener Vorräte liegt im